

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1975	Nummer 98
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	26. 5. 1975	Vw VO. d. Kultusministers Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Sonderschulen	1558
2100	7. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Meldung über den Verlust von Pässen	1558
2102	7. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise.	1558
2160	5. 8. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; - sozialer dienst familie e. V. -	1558
6300	8. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts	1558
6302	5. 8. 1975	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	1563
7831	4. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut.	1563
8054	1. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Druckluftverordnung; Ausstellung von Befähigungsscheinen	1563
85	23. 7. 1975	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an ausländische Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975	1565

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
7. 8. 1975	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1567
Hinweise		
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 8. 1975.	1567
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 15. 8. 1975	1568

203012

I.

**Änderung der Ordnung des
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für das Lehramt
am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen,
das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
das Lehramt an Sonderschulen**

Vw VO. d. Kultusministers v. 26. 5. 1975 –
III C 1. 40-15/1 – 1215/75

Die Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 1. 12. 1973 – (MBI. NW. 1974 S. 331) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

In der „Übergangsregelung“ werden in Absatz 1 die Worte „30. November 1977“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „31. Mai 1975“; ferner wird Absatz 3 gestrichen.

– MBI. NW. 1975 S. 1558.

2100

Meldung über den Verlust von Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1975 –
IC 3/38.22

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12.2 erhalten Satz 2 sowie Satz 4 folgende Fassung:

Sie gilt für alle Arten von deutschen Pässen und Paßersatzpapieren und ist auch dann zu erstatten, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 AVVPaßG nicht erfüllt sind.

Ein in der DDR abhanden gekommener oder durch Maßnahmen der Behörden der DDR in Verlust geratener Paß der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 zu melden.

2. Die Anschrift im Muster der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

An das
Landeskriminalamt
Düsseldorf
Völklinger Str. 49
über die
Kreispolizeibehörde
– Kriminalpolizei –

– MBI. NW. 1975 S. 1558.

2102

**Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1975 –
IC 3/40.31

Nummer 5.11 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) erhält folgende Fassung:

5.11 Wird der Verlust eines Ausweises angezeigt, so hat die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Meldebehörde eine besondere Niederschrift über den Verlust aufzunehmen. Je eine Durchschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Ausstellungsbehörde – soweit bekannt – sowie dem Landeskriminalamt über die örtliche Kreispolizeibehörde – Kriminalpolizei – zu übersenden.

Geht ein Ausweis in der DDR in Verlust, so ist ebenfalls eine Niederschrift aufzunehmen und eine Durchschrift davon dem Landeskriminalamt über die örtliche Kreispolizeibehörde zu übersenden, und zwar auch dann, wenn der Verlust auf Maßnahmen der Behörden der DDR beruht.

Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien des Ausweisinhabers (Familienname, Vorname, Geburtstag, -ort und -kreis)
- b) die Daten des in Verlust geratenen Ausweises (Nummer, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdauer)
- c) kurze Schilderung der Umstände, unter denen der Ausweis in Verlust geraten ist.

– MBI. NW. 1975 S. 1558.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– sozialer dienst familie e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1975 – IV B 2 – 6113/R

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBI. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBI. I S. 686), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

sozialer dienst familie e. V.

Sitz Ratingen

(am 5. 8. 1975)

– MBI. NW. 1975 S. 1558.

6300

**Verwaltungsvorschriften des kommunalen
Haushaltungsrechts**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1975
– III B 3 – 5/105 – 4316/75

I

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltungsverordnung (GemHVO), RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (SMBI. NW. 6300), werden wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Zu § 1

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind Geldleistungen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind. Sie sind daher im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Ebenso hat die Deckung der im Verwaltungshaushalt entstandenen Fehlbeträge aus Vorjahren im Verwaltungshaushalt zu erfolgen. § 1 Abs. 1 Nr. 8 ordnet lediglich die Deckung der im Vermögenshaushalt entstandenen Fehlbeträge aus Vorjahren als vermögenswirksame Ausgaben dem Vermögenshaushalt zu.

2. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 3a.

3. In Anlage 1 [Muster zu § 64 i. V. mit § 66 (6) GO] erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

2) Erläßt die Gemeinde auf Grund der Realsteuergesetze (vgl. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 – BGBI. I S. 965 –, §§ 16 und 25 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. August 1974 – BGBI. I S. 1971 –) eine besondere Hebesatz-Satzung, so ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat; dies kann dadurch geschehen, daß das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird.

4. In Anlage 2 [Muster zu § 67 i. V. mit § 66 (6) GO] erhält § 4 folgende Fassung:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM um DM vermindert – erhöht – und damit auf DM neu festgesetzt.

(Oder:)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

(Oder:)

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Hinter § 5 wird folgendes eingefügt:

§ 6⁶⁾

Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

- 5) Erläßt die Gemeinde auf Grund der Realsteuergesetze (vgl. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 – BGBl. I S. 965 –, §§ 16 und 25 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. August 1974 – BGBl. I S. 1971 –) eine besondere Hebesatz-Satzung, so ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Angabe der Steuersätze in der Nachtragssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.

Als neue Fußnote 6 wird angefügt:

- 6) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Anlage

5. Die bisherige Anlage 7 (Muster zu § 4 Nr. 2 GemHVO) wird durch die nachstehend abgedruckte Anlage ersetzt.

6. In Anlage 8 (Muster zu § 4 Nr. 3 GemHVO) wird die Bezeichnung zur Gruppierungsnummer 89 in „Deckung von Fehlbeträgen“ geändert.

Die Bezeichnungen zu den Gruppierungsnummern 16 und 67 erhalten jeweils folgende Fassung:
„Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“. Unter den Gruppierungsnummern „56, 57/63“ ist die Gruppierungsnummer „639“ mit der Bezeichnung „Schülerbeförderungskosten“ einzufügen.

7. In Anlage 15 (Muster zu § 41 GemHVO) erhält die Spalte 14 des Musters für die Haushaltsrechnung des Vermögenshaushalts – Ausgaben – folgende Fassung:

„Bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen:
Vom Weniger-Betrag sind als neue Haushaltsausgabeste zu übertragen“

II

Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, mein RdErl. v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300), und die Anlagen dazu werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.11 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Zu den Zuweisungen und Zuschüssen im weiteren Sinne gehören auch die Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

2. Nr. 8.13 c) erhält folgende Fassung:

Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen. Werden Schuldendiensthilfen sowohl zum Zinsaufwand als auch zum Tilgungsaufwand gewährt, sind sie nach dem Schwerpunktprinzip (vgl. Nr. 5.1) insgesamt im Verwaltungshaushalt (Abschnitt 91, Gruppe 23) zu veranschlagen.

Beihilfen, die ausschließlich zur Schuldentlastung gewährt werden, sind als „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ zu behandeln und im Vermögenshaushalt (Gruppe 36) bei dem jeweiligen Unterabschnitt nachzuweisen.

3. In Nr. 8.13 d) erhält der Klammerhinweis „(Verwaltungs- und Betriebsausgaben)“ folgende Fassung:

„(Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts)“

4. In der Anlage 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 4.1 In der Spalte „Abschnitt“ wird hinter der Zahl „15“ die Zahl „16“ mit der Bezeichnung „Rettungsdienst“ eingefügt.
4.2 In der Spalte „Unterabschnitt“ wird hinter dem Abschnitt 21 – Grund- und Hauptschulen – eingefügt:
„210 Grundschulen
215 Hauptschulen“
4.3 Der Unterabschnitt „291“ wird in „292“ geändert; er behält die Bezeichnung „Übrige schulische Aufgaben“.
4.4 Der Unterabschnitt „469“ wird in „460“ geändert; er behält die Bezeichnung „Kindergärten“.
4.5 In der Spalte „Unterabschnitt“ wird hinter der Zahl „460“ die Zahl „465“ mit der Bezeichnung „Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe“ eingefügt.

5. In der Anlage 2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 5.1 Die Untergruppe „119“ mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer“ wird gestrichen.
5.2 Nach Gruppe 15 wird eine neue Untergruppe „159“ mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer“ eingefügt.
5.3 Die Bezeichnungen zu den Gruppen 16 und 67 erhalten jeweils folgende Fassung:
„Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“
5.4 Hinter Gruppe 57/63 wird die neue Untergruppe „639“ eingefügt; sie erhält die Bezeichnung „Schülerbeförderungskosten“.
5.5 Die Bezeichnung der Gruppe 89 wird in „Deckung von Fehlbeträgen“ geändert.

6. In der Anlage 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- 6.1 Bei Untergruppe (022) – Personalamt – ist in der Spalte „Aufgabenbereiche“ hinzuzufügen:
Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz wegen unbesetzter Pflichtplätze sowie Zahlungsverkehr mit den Hauptfürsorgestellen, der sich aus der Stellung der Gemeinden als Arbeitgeber von Schwerbehinderten ergibt.
6.2 In der Spalte „Abschnitt“ wird hinter der Zahl „15“ die Zahl „16“ mit folgender Bezeichnung eingefügt:
Rettungsdienst
Leitstellen und Rettungswachen nach § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 – GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215 –
Soweit Aufgaben des Rettungsdienstes zusammen mit Aufgaben z. B. des Feuerschutzes (Abschnitt 13) wahrgenommen werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen; bei nicht aufteilbaren Ausgaben ist gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
6.3 Der Abschnitt 21 – Grund- und Hauptschulen – erhält folgende Fassung:
21 Grund- und Hauptschulen
210 Grundschulen einschließlich Schulkindergruppen
Volksschulen
Vorklassen
215 Hauptschulen
6.4 In Abschnitt 27 – Sonderschulen – ist in der Spalte „Aufgabenbereiche“ das Wort „Vorklassen“ zu streichen.
6.5 Der Unterabschnitt „291“ wird in „292“ geändert; er behält die Bezeichnung „Übrige schulische Aufgaben“. Die Hinweise zu Unterabschnitt 292 – Übrige schulische Aufgaben – erhalten folgende Fassung:
Sonstige schulische Einrichtungen können auch bei der betreffenden Schulart veranschlagt werden. Der Nachweis solcher Einrichtungen bei Abschnitt 11 oder bei Unterabschnitt 292 hängt von der örtlichen Organisation ab. Musikschulen aller Art sowie ähnliche Einrichtungen sind bei Abschnitt 33 nachzuweisen.

- 6.6 Bei Unterabschnitt 448 wird der bisherige Text in der Spalte „Aufgabenbereiche“ durch folgenden Text ersetzt:
- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehinderten-gesetz**
- Erhebung der Ausgleichsabgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VO zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478/SGV. NW. 81). Verwendung der Ausgleichsabgabe und der aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe bereitgestellten Beträge.
- Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden (§ 8 Abs. 3 SchwBGB).
- 6.7 Der Unterabschnitt „469“ wird in „460“ geändert. Der Bezeichnung „Kindergärten“ wird hinzugefügt: Es handelt sich um Tageseinrichtungen der Gemeinden, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen, fördern, erziehen und bilden (vgl. § 1 des Kindergartengesetzes) sowie um Modellkindergärten im Sinne von § 15 des Kindergartengesetzes.
- 6.8 In der Spalte „Unterabschnitt“ wird hinter der Zahl „460“ die Zahl „465“ mit der Bezeichnung „Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe“ eingefügt.
- 6.9 In Abschnitt 54 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege – wird neben der Textzeile „Bergwacht, Reitungsstationen...“ in der Spalte „Hinweise“ folgendes eingefügt:
„Leitstellen und Rettungswachen nach § 5 RettG bei Abschnitt 16“
- 6.10 Die Bezeichnung zu Unterabschnitt (615) erhält folgende Fassung:
**Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmä-
nahmen**
- Vorbereitungsmaßnahmen nach Beschluss gemäß § 4 Abs. 3 StBauFG bzw. nach Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 53 StBauFG; Ordnungsmaßnahmen nach § 39 i. V. mit § 12 Abs. 1 Ziff. 1 StBauFG; Weiterleitung von Mitteln an Sanierungsträger zur Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen.
- In die Spalte „Hinweise“ ist zu Unterabschnitt (615) folgendes aufzunehmen:
Andere Maßnahmen sind nach der jeweiligen Funktion (z. B. Wohnungsbau bei Abschnitt 62 oder 88, Parkhäuser bei Abschnitt 68 oder 87) zuzuordnen.
- 6.11 Bei Abschnitt 87 werden im 1. Absatz der Hinweise die Worte „Die Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben“ durch die Worte „Die Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“ ersetzt.
- 6.12 In Abschnitt 91 wird die Zeile „Kredite (einschließ-lich Schuldendienst)“ durch folgende Zeile ersetzt:
„Kredite, Kreditbeschaffungskosten, Schuldendienst, von Dritten gewährte Schuldendiensthilfen“.
7. In der Anlage 4 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
- 7.1 Im Hinweis Nr. 1 zu Gruppe 11 wird die Verweisung „(s. UGr. 119)“ geändert in „(s. UGr. 159)“.
- 7.2 Die Untergruppe 119 mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer“ wird gestrichen; nach Gruppe 15 wird die neue Untergruppe 159 mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer“ eingefügt.
- 7.3 Bei Untergruppe 172 werden in der Spalte „Einnahmearten“ hinter den Worten „Für soziale Leistungen“ die Worte „auch nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- 7.4 Bei Gruppe 23 wird in der Spalte „Hinweise“ die Nr. 3 mit dem dazu gehörenden Text gestrichen.
- 7.5 Bei Untergruppe 263 werden in der Spalte „Einnahmearten“ die Worte „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Erhebung der Ausgleichsabgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VO zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478/SGV. NW. 81)“ ersetzt.
- 7.6 Hinter Untergruppe 345 wird eine neue Untergruppe mit der Ziffer „347“ und folgender Bezeichnung eingefügt:
„Einnahmen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Rückzahlungen aus überzahlten Bauausgaben)“
Zu der neuen Untergruppe 347 ist in der Spalte „Hinweise“ folgendes aufzunehmen:
„Entgelte bei Gruppe 35; Zuweisungen und Zuschüsse bei Gruppe 36“
- 7.7 Bei Gruppe 36 wird ein neuer Hinweis mit der Nr. „3.“ und folgendem Text angefügt:
Hierher gehören auch Mittel, die von übergeordneten Gebietskörperschaften zum Zwecke der Darlehensgewährung bereitgestellt werden, z. B. für Darlehen an Zugewanderte und an Empfänger von Kriegsopferfürsorge
- 7.8 Die Bezeichnungen zu den Gruppen 16 und 67 erhalten jeweils folgende Fassung:
„Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“
- 7.9 Zu den Untergruppen 410, 414 und 415 ist in der Spalte „Ausgabearten“ jeweils das Wort „Kinderzuschlag“ zu streichen. In diesem Zusammenhang wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1974 (MBI. NW. S. 1517) hingewiesen, mit dem für die Verbuchung des ab 1. 1. 1975 zu zahlenden Kindergeldes die Gruppe 49 verbindlich festgelegt wurde.
- 7.10 Bei Gruppe 46 ist in der Spalte „Ausgabearten“ folgendes hinzuzufügen:
„Zahlungen nach dem Personalvertretungsgesetz zur Deckung der dem Personalrat als Aufwand entstehenden Kosten“
- 7.11 Bei den Gruppen 50 und 51 wird in der Spalte „Ausgabearten“ jeweils folgendes angefügt:
„Zum Unterhaltsaufwand gehören auch Materialausgaben“
- 7.12 Bei Gruppe 64 werden in der Spalte „Ausgabearten“ die Worte „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (Zahlungen der Gemeinden als Arbeitgeber wegen unbesetzter Pflichtplätze)“ hinzugefügt.
- 7.13 Bei Gruppe 70 wird in der Spalte „Ausgabearten“ folgendes hinzugefügt:
Zur Gruppe 70 gehört auch die Abführung des 40 v. H.-Anteils des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBGB an den Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 9 SchwBGB)
- 7.14 Bei Untergruppe 711 werden in der Spalte „Ausgabearten“ die Worte „Zuweisungen des überörtlichen Trägers von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBGB“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Abführung der von den Gemeinden erhobenen Ausgleichsabgabe nach dem SchwBGB“
- 7.15 Bei Untergruppe 712 wird in der Spalte „Ausgabearten“ folgender Text hinzugefügt:
Abführung der von Gemeinden erhobenen Ausgleichsabgabe nach dem SchwBGB, wenn Hauptfürsorgestelle ein Gemeindeverband ist
Von der Hauptfürsorgestelle als Gemeindeverband an Gemeinden gezahlte Beträge aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBGB
Bei Untergruppe 712 wird der Satz „Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste“ gestrichen.

- 7.16 Die Hinweise zu Gruppe 72 – Schuldendiensthilfen – erhalten folgende Fassung:
„Begriffsbestimmung s. Nr. 8.13c) der Verwaltungsvorschriften“
- 7.17 Bei Gruppe 80 erhält der Text in der Spalte „Ausgabearten“ nach dem Wort „Zinsausgaben“ folgende Fassung:
Zinsen für die bei Gruppe 37 nachgewiesenen Kreditaufnahmen und aufgrund kreditähnlicher Geschäfte sowie Zinsen für Kassenkredite
In der Spalte „Hinweise“ ist nach dem vorhandenen Text folgendes anzufügen:
„Verzugszinsen, Stundungszinsen u. ä. bei UGr. 841“
- 7.18 Die Untergruppe (841) wird Untergruppe (840).
- 7.19 Die Untergruppe (842) wird Untergruppe (841); in der Spalte „Ausgabearten“ wird unter dem Wort „Sonstige“ folgendes angefügt:
Zinsen für zurückzuzahlende Zuweisungen
Von der Gemeinde zu zahlende Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugszinsen u. ä.
Abfindungen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, z. B. für Steuerverluste
In der Spalte „Hinweise“ ist neben dem Absatz „Von der Gemeinde zu zahlende...“ einzufügen:
„Bei öffentlichen Abgaben können diese Ausgaben mit der Hauptschuld gebucht werden“
- 7.20 Die Bezeichnung zu Gruppe 89 wird in „Deckung von Fehlbeträgen“ geändert.
- 7.21 Bei Untergruppen 932, 935 erhält der Text der Spalte „Ausgabearten“ nach den Worten „Erwerb von Sachen des Anlagevermögens“ folgende Fassung:
Auch laufende (Tilgungs-)Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn das Objekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Gemeinde übergeht
- 7.22 Bei Untergruppe 932 – Erwerb von Grundstücken – ist neben der Zeile „Rnten (Leibrenten) für die Abtretung von Grundstücken“ in die Spalte „Hinweise“ folgendes aufzunehmen:
„Zinsanteile soweit abgrenzbar, bei Gruppe 80“
- 7.23 Bei Untergruppe 935 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens – ist neben der Zeile „Rnten (Leibrenten für die Abtretung von beweglichen Sachen, z. B. Bücher, Sammlungen)“ in die Spalte „Hinweise“ folgendes aufzunehmen:
„Zinsanteile soweit abgrenzbar, bei Gruppe 80“
- 7.24 Bei Gruppe 98 wird der Hinweis gestrichen. Als neuer Hinweis ist folgendes einzufügen:
1. Begriffsbestimmung s. Nr. 8.13a) der Verwaltungsvorschriften
 2. Hierher gehört auch die Rückzahlung von Mitteln, die von übergeordneten Gebietskörperschaften zum Zwecke der Darlehensgewährung bereitgestellt waren, z. B. für Darlehen an Zugewanderte und an Empfänger von Kriegsopferfürsorge

III

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1976 anzuwenden.

Anlage 7
Muster zu § 4 Nr. 2

Geometric plan

2. Haushaltssummerschnitt

- a) DM
b) DM je Einwohner

A: Einzelpläne 0-8

8: **Winkel**

Gldg. Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allge- meine Zu- weisungen	Sonstige Finanz- einnahmen	Deckungsreserve	Sonstige Finanz- ausgaben	Überschuß (Sp. 3+4 /- 5+6)	Sonstige Einnahmen des Vermögens- haushalts	Sonstige Ausgaben des Vermögens- haushalts
1	2	3	4	5	6	7	8	9
90	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen							
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
92	Abwicklung der Vorjahre							

6302

**Kassenführung, Rechnungslegung und
Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden
und Polizeieinrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers – IV D 1 – 5021 – u. d. Finanzministers – I D 3 – 0203 – 1 – v. 5. 8. 1975

Der Gem. RdErl. v. 9. 6. 1970 (SMBI. NW. 6302) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

- 1.2 die Stadtkassen der kreisfreien Städte für die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren – ausgenommen Wasserschutzpolizeidirektor – am Sitz dieser Behörden, abweichend jedoch die Kreiskasse Neuss für den Polizeidirektor Neuss.

– MBl. NW. 1975 S. 1563.

7831

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1975 – I C 2 – 2120 – 6855

Mein RdErl. v. 30. 7. 1970 (SMBI. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Zu § 2:
- 2.11 Nach § 2 sind alle Veranstaltungen, an denen Hunde und Katzen teilnehmen, anzuseigen (Satz 1) und die erforderlichen Maßnahmen anzurondern (Satz 2).
- 2.12 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist sind Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen, wenn die von dem Tage der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit eine sichere Prüfung über die veterinärbehördliche Unbedenklichkeit nicht zulässt oder etwa erforderliche Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.
- 2.13 Innerhalb eines Gebietes, das wegen Haustiertollwut zum gefährdeten Bezirk erklärt worden ist (§ 11), sind derartige Veranstaltungen zu verbieten.
- 2.14 In einem wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk (§ 12) erklärt Gebiet können Veranstaltungen unter folgenden Auflagen zugelassen werden:
- 2.141 Sie dürfen nur in einer geschlossenen Ortschaft und
- 2.142 in einem sicher umfriedeten Grundstück durchgeführt werden.
- 2.15 Für alle derartigen Veranstaltungen sind folgende Auflagen zu erteilen:
- 2.151 Hunde und Katzen, die auf Veranstaltungen verbracht werden, müssen nachweislich spätestens vier Wochen und frühestens zwölf Monate vorher gegen Tollwut geimpft worden sein. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

Name und Wohnort des Tierhalters,
Rasse und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe und besonderen Kennzeichen,

Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

Als tierärztliche Impfbescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.

Die Impfbescheinigungen oder Impfpässe sind von dem Leiter der Veranstaltung für die Dauer der Veranstaltung einzusammeln und dem Beamten der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.152 Für Hunde und Katzen, die sich während der letzten sechs Monate nicht in einem gefährdeten Bezirk nach §§ 11 und 12 befunden haben, kann an Stelle der Impfbescheinigung eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer

von fünf Tagen treten, die folgende Angaben enthält:

Name und Wohnort des Tierhalters,
Rasse und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe und besonderen Kennzeichen.

Außerdem muß ausdrücklich bestätigt sein, daß das Tier sich während der letzten sechs Monate nicht in einem gefährdeten Bezirk nach §§ 11 und 12 befunden hat.

- 2.153 Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen. Von dieser Auflage kann, sofern es aufgrund der Seuchenlage vertretbar ist, bei Veranstaltungen auf Gemeinde- oder Kreisebene abgesehen werden. Gelegentlich sollten die Impfbescheinigungen und Impfpässe (Nr. 2.151) überprüft werden.

- 2.16 Sollen Hunde und Katzen aus dem Ausland an Ausstellungen teilnehmen, ist auf die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. Für Tiere, die nach einer Veranstaltung als „verdächtigt“ vom Herkunftsland nicht wieder eingelassen werden, ist die Tötung anzurufen.

2. In Nummer 2.81 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Die Dauer der Einsperrung beträgt sechs Monate; sie kann für schutzgeimpfte Hunde auf drei Monate verkürzt werden.“

3. Nummer 2.1.1 zu § 15 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 1563.

8054

**Durchführung
der Druckluftverordnung
Ausstellung von Befähigungsscheinen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1975 – III A 3 – 8254.3 – (III Nr. 24/75)

Für die Ausstellung von Befähigungsscheinen nach § 18 Abs. 2 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) sind gemäß lfd. Nr. 3.429 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immisions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), – SGV. NW. 28 – die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Bei der Bearbeitung von Anträgen bitte ich, die beiliegende Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (Bek. des BMA v. 27. 2. 1975 – III b 2 – 3986.222 – 6096/75) zu beachten. Die in Nr. 2 Satz 1 dieser Richtlinie getroffene Aussage entspricht der örtlichen Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ZustVO AltG.

Anlage

Anlage

**Richtlinie
über die Voraussetzungen für die Ausstellung
eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2
der Druckluftverordnung**

Herausgegeben vom Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

1. Erfordernis

Der Arbeitgeber hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Druckluftverordnung einen Fachkundigen sowie dessen ständigen Vertreter zu bestellen, der die Arbeiten in Druckluft leitet und den Betrieb der Arbeitskammer ständig überwacht. Der Fachkundige und dessen ständigen Vertreter müssen einen behördlichen Befähigungsschein für die Ausübung dieser Tätigkeit besitzen.

2. Antrag

Der Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsscheines zur Ausübung der Tätigkeit als Fachkundiger bei Arbei-

ten in Druckluft ist schriftlich von dem Bewerber (Antragsteller) bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Neben den Angaben zur Person und Ausbildung sind in dem Antrag ausreichende praktische Erfahrungen bei Arbeiten in Druckluft nachzuweisen. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 1 ersichtliche Muster zu verwenden.

Der Befähigungsschein wird nach Prüfung der Fachkundevoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Druckluftverordnung erteilt.

Die Voraussetzung ausreichender praktischer Erfahrung ist dann gegeben, wenn der Antragsteller in den letzten 5 Jahren mindestens 6 Monate in Druckluft, davon wenigstens 3 Monate bei Arbeitsdrücken über 1,2 kp/cm² gearbeitet hat. Hierüber sind entsprechende Belege beizufügen. Kann der Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit unter Arbeitsdrücken über 1,2 kp/cm² nicht erbracht werden, ist der Geltungsbereich des Befähigungsscheines in der Regel auf Druckbereiche bis 1,2 kp/cm² zu begrenzen.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse über die bei Arbeiten in Druckluft auftretenden Gefahren und die zur Abwendung solcher Gefahren zu treffenden Maßnahmen ist durch eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission zu erbringen.

Dem Antrag ist die gültige Bescheinigung über eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 10 der Druckluftverordnung beizufügen.

3. Prüfung

In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission hat der Antragsteller folgendes nachzuweisen:

- 3.1 Ausreichende Kenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren, dazu gehören Kenntnisse über Wechselwirkung Sauerstoff-Stickstoff, Druckluftbeschwerden, Druckluftkrankungen und Gefahren bei plötzlichem Druckabfall;
- 3.2 Ausreichende Kenntnisse über sonstige Gefahren wie z. B. erhöhte Brandgefahr, insbesondere beim Ausschleusen mit Sauerstoff, erhöhte Gefahr beim Schweißen;
- 3.3 Ausreichende Kenntnisse über die Durchführung von Druckluftarbeiten und über die Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren:

Beschaffenheit der Arbeitskammern und der ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen

Betrieb der Arbeitskammern

Beschaffenheit von Krankendruckluftkammern, Erholungs-, Umkleide- und Trockenräumen sowie sanitären Einrichtungen

Kleidung und persönliche Schutzkleidung der Arbeitnehmer

Art und Ablauf von Schleusungsvorgängen unter besonderer Berücksichtigung der Schleusungszeiten mit Luft und Sauerstoff

Verhalten der Arbeitnehmer unter Druckluft

Verhalten bei plötzlichem Druckabfall

Verhalten der Arbeitnehmer nach dem Ausschleusen

Anweisung für Schleusenwärter.

Hierbei muß mindestens der Inhalt der Anhänge 1, 2 und 3 der Druckluftverordnung und der Inhalt des Merkblattes für Druckluftarbeiter (ZH 1/50) beherrscht werden.

4. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung des Antragstellers abzulegen ist, setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

ein Beamter der Gewerbeaufsicht als Vorsitzender,
ein Vertreter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Beisitzer,
ein Staatlicher Gewerbeärzt als Beisitzer.

5. Befähigungsschein

Nach erfolgreicher Prüfung der Fachkundevoraussetzungen ist dem Antragsteller ein Befähigungsschein nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist in der Regel auf 3 Jahre zu befristen.

Anlage 1

Muster
für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines
nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung

Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines

nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung zur Ausübung der Tätigkeit als Fachkundiger im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Druckluftverordnung.

1. Angaben zur Person:

Familienname:

Vorname:

Geboren am in

Beruf:

Anschrift:

2. Nachweis über Zeiten praktischer Erfahrung bei Arbeiten in Druckluft unter Angabe der jeweiligen Arbeitsdrücke – Firma; Zeit von bis; Arbeitsdruck; Art der Arbeit – (entsprechende Belege sind beizufügen).

2.1

2.2

2.3

2.4

2.5

3. Ärztliche Bescheinigung

Die Bescheinigung von über eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 10 der Druckluftverordnung ist in der Anlage beigefügt.

4. Bemerkungen und sonstige Angaben:

..... (Ort und Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 2

Muster
für den Befähigungsschein
nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung

..... (ausstellende Behörde) (Ort und Datum)

Befähigungsschein (§ 18 Abs. 2 Druckluftverordnung) Nr.

1. Herr/Frau

..... geboren am in

wohnhaft in

ist befähigt, als Fachkundiger im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. 10. 1972 (BGBl. I S. 1909) Arbeiten in Druckluft zu leiten und den Betrieb der Arbeitskammer ständig zu überwachen.

2. Der Befähigungsnachweis wird wie folgt beschränkt:

3. Der Befähigungsschein wird widerruflich erteilt und ist befristet bis

4. Hinweise:

..... (Unterschrift)
Dienstsiegel

**Zahlung von Kindergeld
an ausländische Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes
ab 1. Januar 1975**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1975 –
B 2106 – 2 – IV A 2

1. Zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gebe ich folgende weitere Hinweise:
 - 1.1 Soweit Standesämter im Ausland als Geburtszeitpunkt nur das Geburtsjahr bescheinigen, ist für Kinder ausländischer Arbeitnehmer als Geburtstag der 1. Juli des Geburtsjahres zugrunde zu legen, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann oder die Umstände ergeben, daß der tatsächliche Geburtstag ein früherer oder späterer Tag ist.
 - 1.2 Werden anhand standesamtlicher Unterlagen aus dem Ausland lediglich der Monat und das Jahr als Geburtszeitpunkt eines Kindes ausgewiesen, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Geburtstag nicht der erste, sondern ein anderer Tag des Geburtsmonats ist.
 2. Nachfolgend gebe ich den Gemeinsamen Schnellbrief des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – II a 4 – 28091/9 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221 972/1 – vom 26. Juni 1975 bekannt und bitte um Beachtung.
1. Kindergeld nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen haben

1.1. Verfahren bei der Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld

- 1.1.1. Mit der Überprüfung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen kann nunmehr begonnen werden. Die in TZ 1.8 des Rundschreibens vom 27. Dezember 1974 (Hinweise der Redaktion: veröffentlicht als Anlage VI zum RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1975 – MBl. NW. S. 406 / SMBI. NW. 85 –) angekündigten Texte und Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften (Band 2 der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ der Bundesanstalt für Arbeit) sind Ihnen zugegangen. Die zum neuen Kindergeldrecht mit Griechenland, Jugoslawien, Spanien, Portugal und der Türkei geschlossenen Änderungsabkommen sind eingearbeitet.
- 1.1.2. Für die Überprüfung können die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse) verwendet werden. Sie werden von den Arbeitsämtern auf Anforderung übersandt. Es handelt sich insbesondere um folgende Vordrucke:
 - Fragebogen zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld (KG 71),
 - Familienstandsbescheinigung für Kinder im Ausland (E 401, KG 53),
 - Haushaltsbescheinigung für Kinder im Inland (KG 3 a),
 - Lebensbescheinigung für außerhalb des Haushalts lebende Kinder im Inland (KG 3 b),
 - Merkblatt über Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer (KG 52).

Fragebogen/Merkblätter und Familienstandsbescheinigungen liegen in mehrsprachiger Fassung vor, und zwar in deutscher und jeweils italienischer, griechischer, serbo-kroatischer, portugiesischer, spanischer oder türkischer Sprache. Der Fragebogen und das Merkblatt können ferner in deutsch/englischer und die Familienstandsbescheinigungen in französisch/niederländischer sowie in englisch/dänischer Fassung angefordert werden.

- 1.1.3. Eine Übersicht über die verwendeten Fragebogen (mit Kurzbezeichnung) ist unter Nr. 221.2 der Broschüre abgedruckt. Einzelheiten zu den Familienstandsbescheinigungen sowie zur Beschaffung weiterer Bescheinigungen (z. B. Nachweis der

Schul- oder Berufsausbildung, der Pflegekindergesellschaft) und zu den für die Anerkennung von Bescheinigungen erforderlichen formellen Mindestvoraussetzungen ergeben sich aus der Broschüre, und zwar für Arbeitnehmer aus

- den EG-Ländern: Nr. 217.22 bis 217.225
Nrn. 217.23 bis 217.235
- Spanien: Nr. 217.241
- Griechenland: Nr. 217.242
- Portugal: Nr. 217.243
- Jugoslawien: Nr. 217.244
- Türkei: Nr. 217.245
- Österreich: Nr. 217.246
- Schweiz: Nr. 217.247

Die Vordrucke E 406 bis E 410 (vgl. auch Nrn. 217.226 bis 217.229 der Broschüre) betreffen nur Kindergeldfälle außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Nummern 217.3 bis 221.1, 221.3 bis 224.843 enthalten spezielle Verfahrensregelungen, die ausschließlich für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit gelten.

- 1.1.4. Den ausländischen Arbeitnehmern ist mit den Fragebogen ein Vordruck für die Familienstandsbescheinigung und ein Merkblatt – jeweils in deutscher und/bzw. der Sprache des Herkunftslandes – auszuhändigen. Für Arbeitnehmer aus den Benelux-Ländern, Frankreich, Österreich und der Schweiz ist die deutsch/italienische Fassung des Fragebogens und die deutsche Fassung des Merkblatts vorgesehen. Arbeitnehmern mit Kindern in Österreich ist außerdem ein Ergänzungsblatt zum Fragebogen nach Vordruck KG 51 a-ö zu übergeben.

Die für die Bescheinigungen zuständigen in- und ausländischen Stellen sind im Fragebogen jeweils auf Seite 3 unten aufgeführt. Die Familienstandsbescheinigungen für Kinder in Spanien sind, ohne daß ein entsprechender Vordruck beigelegt zu werden braucht, bei der für den Wohnsitz der Kinder zuständigen spanischen Provinzialdelegation des Instituto Nacional de Previsión, über deren Hauptstelle in Madrid, Alcalá 56, anzufordern (vgl. auch TZ 1.1.6).

- 1.1.5. Auskünfte bei den für die Durchführung des zwischen- und überstaatlichen Kindergeldrechts bestimmten Verbindungsstellen bitte ich nur in Ausnahmefällen einzuholen, wenn sich Sachverhalte im Ausland auf andere Weise nicht klären lassen oder wenn die Einschaltung der Verbindungsstelle ausdrücklich vereinbart ist (vgl. z. B. für die Ausstellung der Familienstandsbescheinigung Nr. 217.221, 217.243 der Broschüre). Die Anschriften der Verbindungsstellen sind unter Nr. 217.25 der Broschüre abgedruckt.

- 1.1.6. Um zu vermeiden, daß der Fragebogen nur mangels ausgefüllt und die Familienstandsbescheinigung nicht rechtzeitig bei den im Ausland zuständigen Stelle angefordert wird, empfiehlt es sich, den ausländischen Arbeitnehmern bei der Ausfüllung des Fragebogens und der Beschaffung der Familienstandsbescheinigung behilflich zu sein.

- 1.1.7. Um einer unrechtmäßigen Zahlung des Kindergeldes soweit wie möglich vorzubeugen, überprüfen die Arbeitsämter die Ansprüche auf Kindergeld für im Ausland lebende Kinder in Abständen von jeweils einem Jahr. Für die Überprüfung werden Familienstandsbescheinigungen anerkannt, die nicht älter als 6 Monate sind. Im Hinblick auf den vorgesehenen Übergang der Kindergeldzahlung auf die Arbeitsämter ab 1. Januar 1977 (§ 45 Abs. 1 BKGG) haben wir keine Bedenken, daß von einer weiteren Überprüfung im Jahre 1976 abgesehen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß in jedem Fall eine Familienstandsbescheinigung aus dem Jahre 1975 beigebracht wird.

- 1.1.8. Als Frist, innerhalb der der ausländische Arbeitnehmer darzulegen hat, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld vorliegen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 BKGG) ist nach den Erfahrungen der

Arbeitsämter ein Zeitraum von 2 Monaten ausreichend. Die Frist sollte so festgesetzt werden, daß die Darlegungspflicht im Regelfall spätestens bis zum 31. Oktober 1975 zu erfüllen ist.

1.2. Anwendung der materiell-rechtlichen Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Kindergeldrechts

Zu den Nummern 100 ff. der Broschüre ist auf folgendes hinzuweisen:

- 1.2.1. Der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG weicht von dem Arbeitnehmerbegriff des EG-Rechts und der zwischenstaatlichen Abkommen ab (vgl. Nrn. 101.11 ff., 110.1 ff. der Broschüre). Ein Arbeitnehmer nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG hat deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld

a) für Kinder in einem Mitgliedstaat der EG (außerhalb der Bundesrepublik), wenn der Arbeitnehmer nicht für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert oder nicht lediglich wegen Vollendung des 63. Lebensjahres nach § 169 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beitragsfrei ist (insbesondere Bezieher einer Erwerbsfähigkeitsrente, geringfügig Beschäftigte, vgl. § 169 Nr. 3 AFG),

b) für Kinder in einem Mitgliedstaat der EG (außerhalb der Bundesrepublik), in Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien oder der Türkei, soweit der Arbeitnehmer während des gesamten Kalendermonats unbezahlten Urlaub hat.

- 1.2.2. Endet die Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG und besteht weiterhin Anspruch auf Kindergeld, weil der Arbeitnehmer Geldleistungen der Krankenversicherung erhält (vgl. Nrn. 101.11b, 110.1 der Broschüre), so richtet sich der Anspruch gegen das Arbeitsamt. Der Arbeitnehmer sollte bei Beendigung der Beschäftigung darauf hingewiesen werden, daß er Kindergeld beim Arbeitsamt beantragen kann, soweit er sich während der Erkrankung in der Bundesrepublik aufhält (vgl. auch Nrn. 110.12, 220.21 der Broschüre).

- 1.2.3 Für die Zahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer, die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beziehen, sind ausschließlich die Arbeitsämter zuständig (vgl. Nrn. 101.12 ff., 110.1 ff., 220.22 der Broschüre).

- 1.2.4. Für die Rangfolge zwischen Ehegatten hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld oder einer dem Kindergeld vergleichbaren Familienbeihilfe für Kinder, die in einem EG-Mitgliedstaat außerhalb der Bundesrepublik oder in einem der Vertragsstaaten leben, gilt folgendes:

a) Befindet sich der Ehegatte des Arbeitnehmers im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG im Wohnland der Kinder, so sind die Konkurrenzregelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts anzuwenden. Hiernach hat der im öffentlichen Dienst beschäftigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf das Kindergeld, wenn der in einem EG-Mitgliedstaat, in Jugoslawien, Portugal oder Spanien lebende andere Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausübt. Ist der Ehegatte dagegen erwerbstätig oder lebt er in Griechenland, Österreich oder der Schweiz, so kann ein vorrangiger Anspruch auf Familienbeihilfe nach ausländischen Rechtsvorschriften bestehen, der eine Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG ganz oder teilweise ausschließt. Einzelheiten hierzu enthalten die Nrn. 103.111, 103.121, 113.2, 123.2, 133.2, 143.2 f., 163.2 ff. und 173.11 ff. der Broschüre. Lebt der andere Ehegatte in der Türkei, so ist stets Kindergeld nach dem BKGG zu zahlen (vgl. Nr. 153 der Broschüre).

b) Befindet sich der Ehegatte ebenfalls in der Bundesrepublik, so bestimmt sich der vorrangig Kindergeldberechtigte nach § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BKGG. Hiernach hat – vom Ausnahmefall des § 45 Abs. 6 zweiter Halb-

satz BKGG (Hinweis der Redaktion: eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 – BGBl. I S. 1918 –) abgesehen – stets der im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer den Anspruch auf Kindergeld, wenn der andere Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist oder Geldleistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bezieht. Erfüllt der andere Ehegatte diese Voraussetzungen nicht, so kann sich für ihn nach den zwischen- und überstaatlichen Regelungen ohnehin kein Anspruch auf Kindergeld ergeben (vgl. oben TZ 1.2.1. bis 1.2.3.). Ist auch der andere Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt, so gilt die Konkurrenzregelung des § 45 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz bzw. ab 1. Juli 1975 auf Antrag die Konkurrenzregelung des § 3 Abs. 3 BKGG.

- 1.2.5. Eine Auszahlung des Kindergeldes an Personen oder Stellen im Ausland, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen, ist nur unter den in den internationalen Regelungen vereinbarten Voraussetzungen und aufgrund eines entsprechenden Antrages des im Heimatland der Kinder bestimmten Stellen möglich (vgl. im einzelnen Nrn. 104, 114, 124, 134, 144, 154 der Broschüre). Die von den Heimatbehörden an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg gerichteten Anträge wird diese an den für die Kindergeldzahlung nach § 45 BKGG jeweils zuständigen Träger weiterleiten.

- 1.2.6. Zweifelsfragen sollten, soweit wie möglich, bei den für die Durchführung des zwischen- und überstaatlichen Rechts örtlich zuständigen Arbeitsämtern geklärt werden.

2. Kindergeld nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die für Dezember 1974 keinen Kinderzuschlag und keine Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. erhalten oder wegen Teilzeitbeschäftigung nur Teilkinderzuschlag bezogen haben

- 2.1 Die Ausführungen zum Verfahren und zum materiellen Recht unter TZ 1 bis TZ 1.2.6. gelten mit Ausnahme der TZ 1.1.8. entsprechend.

- 2.1.1. Eine Übersicht über die – anstelle des Fragebogens – verwendeten Antragsvordrucke enthält Nr. 217.1 der Broschüre.

- 2.1.2. In den unter TZ 1.2.4. Buchst. b Satz 2 genannten Fällen bestimmt sich der vorrangige Kindergeldberechtigte immer nach § 3 Abs. 3 BKGG. Das gleiche gilt für die in TZ 1.2.4. Buchst. b letzter Satz genannten Fälle, wenn auch der andere Ehegatte nicht zu dem Personenkreis des § 45 Abs. 4 BKGG (Übergangsfälle) gehört.

- 2.1.3. Beginnt oder endet die Beschäftigung eines griechischen, spanischen oder türkischen Arbeitnehmers im Laufe eines Kalendermonats, ohne daß der Arbeitnehmer in diesem Monat gegen einen anderen deutschen Träger einen Anspruch auf Kindergeld hat, weil er keine weitere Beschäftigung ausgeübt oder keine Geldleistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bezo gen hat (vgl. TZ 2.1.4.), so ist ihm Kindergeld für den ganzen Monat zu zahlen. Handelt es sich um einen ausländischen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat der EG, aus Jugoslawien, Portugal oder der Schweiz, so ist zu prüfen, ob er für den Monat der Einstellung oder Entlassung auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Heimatlandes erfüllt; wegen der Einzelheiten, ob und inwieweit in diesen Fällen das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen ist, wird auf Nrn. 133.3, 143.3, 163.3 und 173.2 der Broschüre verwiesen.

- 2.1.4. Soweit für einen ausländischen Arbeitnehmer für den Monat der Einstellung oder des Ausscheidens ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG gegen einen anderen deutschen Träger in Betracht

kommt, entscheidet sich nach § 45 Abs. 1 Buchst. d BKGG, welcher Träger den Anspruch auf das Kindergeld zu erfüllen hat.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 1565.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 8. 1975 –
I B 5 – 439 – 2/70

Der am 3. August 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2390 für Frau Kristine Scherr, Ehefrau des Herrn Paul Scherr, Konsul im Österreichischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1567.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	388
Ausbildungsbeihilfen zur Regulierung von Härtefällen – Härtefonds 1975	390
Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer; hier: Muttersprachlicher Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 7. 1975	390
Versetzungsvorschrift für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1975	390
Schülerpraktikum für Schüler der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1975	395
Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung; hier: Ablegung einer Bestätigungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1975	395
Ordnung der Abschlußprüfung für deutsche Aussiedler. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1975	396
Ordnung der Bestätigungsprüfung für deutsche Aussiedler. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1975	400
Ordnung der erweiterten Abschlußprüfung für deutsche Aussiedler. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1975	404
Berufsausbildung; hier: Termine für den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen im Bereich der Industrie- und Handelskammern im Jahre 1975 und 1976. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1975	408
Abschlußzeugnis der Höheren Handelsschule; hier: Festsetzung einer Durchschnittsnote. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1975	408
Abschluß der Berufsschule; hier: Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluß. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1975	408
Verfahren zur Anerkennung von Lehrerprüfungen, die von deutschen Lehrern in der DDR oder von Aussiedlerlehrern deutscher Volkszugehörigkeit (Art. 116 GG) in den in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG vom 19. 3. 1953 (BGBl. I S. 201) genannten Gebieten (unter fremder Verwaltung stehende Ostgebiete Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien) abgelegt worden sind, sowie Beschäftigung dieser Lehrer im Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1975	411
Ferienordnung für das Schuljahr 1976/77. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 7. 1975	413
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 10. 7. 1975	413

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 7. 1975	413
Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 7. 1975	420
Promotionsordnung der Fakultät für Pädagogik, Philosophie, Psychologie der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 7. 1975	422
Promotionsordnung der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 6. 1975	425
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 7. 1975	427
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Leibeserziehung – Philosophie – Psychologie – Evangelische Theologie – Katholische Theologie der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 6. 1975	434
Graduierungssatzung der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 7. 1975	438
Satzung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 7. 1975	438
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 6. 1975	439

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	440
Lernendes Spielen – Spielendes Lernen. Fachausstellung und Kongreß	443
Bistumsschulwoche für Religionslehrer aller Schulformen	443
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Mai bis 11. Juli 1975	444
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben von 31. Mai bis 9. Juli 1975	447

– MBl. NW. 1975 S. 1567.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Zustellungen an Gefangene	181
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsauf- sicht	181
Vollzug von Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft und Abschiebungshaft	182
Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfa- len	182
Urlaubsordnung für Strafgefangene	182
Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR -)	184
Personalnachrichten	184
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
PsychKG § 11. – Eine die zwangswise Unterbringung eines Suchtkranken rechtfertigende Selbstgefähr- dung (Schädigung der eigenen Gesundheit, Verwahr- losung) liegt nicht vor, wenn das Verhalten des Kran- ken nicht über seinen Bereich hinauswirkt und infol- gedessen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet ist. Die Unberechenbarkeit des Ver- haltens Suchtkranker allein reicht für die Unterbrin- gung nicht aus. OLG Düsseldorf vom 25. Juni 1975 – 3 W 129/75	186
Strafrecht	
1. StPO §§ 162, 163a. – Der für Untersuchungshandlun- gen nach § 162 StPO zuständige Richter darf die von der Staatsanwaltschaft beantragte richterliche Ver- nehmung eines Beschuldigten nicht mit der Begründung ablehnen, daß seit dem Inkrafttreten des 1. StVRG die Staatsanwaltschaft das Erscheinen des Be- schuldigten zur staatsanwaltschaftlichen Verneh- mung erzwingen kann. LG Essen vom 7. Juli 1975 – 26 Qs 23/75	187
2. StPO § 462a. – Zur Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nach § 462a I Satz 1 StPO abzustellen ist. OLG Hamm vom 20. Mai 1975 – 3 Ws 219/75	188
3. StPO §§ 81a, 305. – Die Anordnung des erkennenden Gerichts, dem Angeklagten eine Blutprobe zu entneh- men, unterliegt nicht der Beschwerde. OLG Hamm vom 17. April 1975 – 4 Ws 61/75	189
4. RpflG § 11 II, § 21 II; StPO § 464b. – Hat die Strafkam- mer, die einer Kostenfestsetzung durch den Rechts- pfleger nicht abhelfen will, selbst eine Beschwer- deentscheidung erlassen, anstatt die Sache als Durch- griffserinnerung dem Oberlandesgericht vorzulegen, so besteht für eine Sachentscheidung durch das Ober- landesgericht solange kein Raum, als der irrtümlich erlassene Beschuß des Landgerichts nicht mit der sofortigen Beschwerde angefochten ist. OLG Hamm vom 30. Juli 1974 – 5 Ws 102/74	190
5. StPO § 454. – Lehnt der Verurteilte eine bereits termi- nierte mündliche Anhörung ab, so ist dem Erfordernis des § 454 I Satz 3 StPO genügend Rechnung getragen; die Strafvollstreckungskammer ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, eine mündliche Anhörung ge- gen den Willen des Betroffenen zu erzwingen. OLG Hamm vom 25. April 1975 – 3 Ws 114/75	190
6. StPO § 454 I, § 462a I; GVG § 78b I. – Hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitlichen Freiheits- strafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll, in der Besetzung mit drei Richtern zu treffen, so darf sie die nach § 454 I Satz 2 und 3 StPO vorgeschriebene mündliche Anhörung des Verurteilten nicht durch ein damit beauftragtes Mitglied der Kammer vornehmen (wie OLG Schleswig in NJW 1975, 1131 und OLG Köln, 2 Ws 153/75, v. 19. 3. 1975). OLG Hamm vom 23. Juni 1975 – 23 Ws 302/75	191
7. StPO § 44. – Geht eine erkennbar fristgebundene Eingabe eines Beschuldigten oder Verurteilten bei einer unzuständigen Justizbehörde ein und befindet sich die zuständige Behörde in unmittelbarer Nähe, insbesondere im selben Gebäude, so kann die Weiter- leitung im üblichen Geschäftsgang (statt z. B. durch Sonderwachtmeister) Wiedereinsetzung rechtferti- gen. OLG Hamm, vom 16. Juni 1975 – 4 Ws 188/75. . .	191
Kostenrecht	
ZPO § 91; BRAGbO § 52; WZG § 32, Abs. V, § 35 Abs. II. – Eine ausländische Prozeßpartei, die aufgrund ihrer umfangreichen Geschäftstätigkeit in der Bun- desrepublik wie ein Inländer am deutschen Rechts- verkehr teilnimmt, ist hinsichtlich der Erstattungsfä- higkeit von Verkehrsanzahlkosten wie eine inländi- sche Prozeßpartei zu behandeln. – Nur bei der Mitwir- kung eines Patentanwalts entfällt gemäß § 32 Abs. V WZG die Nachprüfung der Notwendigkeit seiner Ein- schaltung. Bei Hinzuziehung eines zweiten Rechtsan- walts in Warenzeichensachen kann der Kostenstat- tungsanspruch selbst dann nicht auf § 32 Abs. V WZG gestützt werden, wenn der zweite Rechtsanwalt zu- gleich Inlandsvertreter (§ 35 Abs. II WZG) des ausländi- schen Zeicheninhabers ist. OLG Düsseldorf, vom 17. April 1975 – 10 W 150/74	191

– MBl. NW. 1975 S. 1568.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.